

SV Hullern 68 e.V.

Vereinssatzung



Stand:
Februar 2015

Gliederung

A. Präambel	1
B. Allgemeines	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	3
C. Vereinsmitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Ausschluss aus dem Verein	6
D. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	7
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	8
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	8
E. Die organisatorische Struktur des Vereins.....	9
§ 12 Die Vereinsorgane	9
§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	9
§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung.....	10
§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung.....	12
§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	12
§ 17 Der Vorstand.....	13
§ 18 Das Präsidium.....	15
§ 19 Abteilungen	15
F. Sonstige Bestimmungen.....	17
§ 20 Kassenprüfer.....	17
§ 21 Vereinsordnungen.....	17
§ 22 Satzungsänderung.....	17
§ 23 Haftung des Vereins	18
§ 24 Datenschutz im Verein	18
G. Schlussbestimmungen.....	19
§ 25 Auflösung	19
§ 26 Gültigkeit dieser Satzung.....	19

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.



A. Präambel

Der Verein SV Hullern 68 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter und Mitglieder orientieren:

1. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
2. Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.
3. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
5. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
6. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.



B. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1968 gegründete Verein führt den Namen

„Sportverein Hullern von 1968 e.V.“,

in abgekürzter Form

SV Hullern 68 e.V.

2. Seine Farben sind schwarz-rot; sein Wappen ist



Zur besseren Lesbarkeit im Schwarz-Weiß-Druck können die roten Flächen weiß dargestellt werden.

3. Der Verein hat seinen Sitz in

45721 Haltern am See

und ist im Vereinsregister

des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter der Nr. VR 10454

eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche und geistige Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports. Gefördert werden der Breiten-, der Leistungs- und der Wettkampfsport. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;



- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder zur Nutzung überlassenen Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinsvermögen stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband der Stadt Haltern am See und im Kreissportbund des Kreises Recklinghausen.

1. Die Abteilungen können Mitglieder der im Landessportbund zusammengeschlossenen Fachverbände werden. Nach Bildung einer neuen Fachabteilung wird die Abteilung bei Bedarf den Beitritt zu dem jeweiligen Fachverband erklären.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Fachverbände als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.



C. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Abteilungsmitglieder sind berechtigt, die Abteilungseinrichtungen zu benutzen, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in allen sportlichen Belangen des Vereins den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung der Verbände und des Vereins sowie die Fachabteilungsordnungen und Anordnungen der Vorstände zu beachten, das Ansehen des Vereins zu wahren und gute Mitgliedschaft zu pflegen.
2. Mitglied des Vereins kann jede Person ab Geburt werden, sofern gegen ihren Beitritt keine begründeten Bedenken bestehen. Hinsichtlich der Mitgliedschaft in den verschiedenen Abteilungen sind ggf. die Auflagen der Fachverbände sowie gesetzliche Einschränkungen zu beachten.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist auf dem vereinseigenen Aufnahmeformular schriftlich an den Vorstand oder an die jeweilige Abteilungsleitung zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme in eine Abteilung die jeweilige Abteilungsleitung. Wird der Antrag innerhalb einer sechswöchigen Frist, gerechnet vom Eingang beim Vorstand, nicht abgelehnt, so gilt er als angenommen.
4. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsverpflichtungen ihrer Kinder aufzukommen.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - Aktiven Mitgliedern, d. h.
 - den Vollmitgliedern im Alter von mindestens sechzehn Jahren mit vollem Stimm- sowie aktivem und passivem Wahlrecht,
 - den Kindern und Jugendlichen im Alter bis sechzehn Jahren mit einem Stimm- und Wahlrecht gemäß der Jugendordnung,



- fördernden Mitgliedern mit aktivem und passivem Wahlrecht.
 - Ehrenmitgliedern, die gemäß der Ehrungsordnung ernannt wurden, mit aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
 3. Für fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.



§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - eine erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen (auch Verstöße gegen bestehende Vereinsordnungen) zu verantworten hat;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins, seines Leitbildes und seiner Ziele oder bestehenden Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - durch sein Verhalten eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins zu verantworten hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge (Vereinsbeiträge) erhoben. Darüber hinaus können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Zusätzlich zum Vereinsbeitrag kann jede Abteilung Abteilungsbeiträge zum eigenen sportlichen Bedarf erheben.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten (auch Abteilungsbeiträge) ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
5. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet die Abteilungsversammlung der jeweiligen Abteilung durch einfache Mehrheit.
6. Der Jahresbeitrag und die Abteilungsbeiträge sowie deren Fälligkeit sind aus der Beitragsordnung und der Abteilungsordnung der jeweiligen Abteilungen ersichtlich.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
8. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
9. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
10. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
11. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
12. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.



§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung gemäß Jugendordnung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Nummern 7 - 9 Anwendung.



E. Die organisatorische Struktur des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand
- das Präsidium
- die Mitgliederversammlungen der Abteilungen
- die Abteilungsleitungen und die Vereinsjugendleitung
- die Vereinsjugend mit dem Vereinsjugendtag.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer.
4. Im Übrigen kann den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins ein Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gewährt werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG Aufwandspauschalen festsetzen.



5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Über eine Erstattung entscheidet der Vorstand im Einzelfall durch Beschluss. Erstattungen können nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Im 1. Quartal eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung einberufen. Die Tagesordnung und deren Reihenfolge setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Sie muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte beinhalten:
 - a) Eröffnung und Begrüßung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - c) Genehmigung der Tagesordnung (Änderungen)
 - d) Verlesen und Genehmigen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - e) Berichte der Abteilungsleiter
 - f) Jahresberichte des Vorstandes
 - g) Aussprache über die Berichte
 - h) Bericht der Kassenprüfer
 - i) Weiterführung der JHV durch ein nicht zu wählendes Vorstandsmitglied
 - j) Entlastung des Vorstandes
 - k) Neuwahlen des Vorstandes
 - l) Wahl der Kassenprüfer
 - m) Anträge
 - n) Verschiedenes
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn diese mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingegangen sind. Sind darunter Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten, so sind diese Anträge den Vereinsmitgliedern fünf Tage vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Vereinslokal bekannt zu machen.



6. Später oder während der Versammlung gestellte Anträge (sogenannte Dringlichkeitsanträge) können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - a) zur Diskussion und (oder)
 - b) zur Abstimmung gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/2 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (vgl. § 22 Nr. 2).
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
13. Bei Wahlen ist der Kandidat in sein Amt zu berufen, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Bei wieder gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
14. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
15. Zur Abänderung des Vereinszweckes oder der Beschlussfassung ist die Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Diese ist notfalls schriftlich einzuholen (vgl. §§ 32, 33 BGB).



§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) das Interesse oder das Wohl des Vereins es erfordert, oder
 - b) die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, oder
 - c) eine Zweidrittelmehrheit des Präsidiums dies beschließt.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend. Die Tagesordnung kann von der Regelung aus § 14 abweichen und richtet sich nach dem Grund der Einberufung.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- g) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- h) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.



§ 17 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 1. Geschäftsführer
 - dem 1. Kassiererund seinen Stellvertretern (erweiterter Vorstand),
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 2. Geschäftsführer
 - dem 2. Kassierer
 - sowie dem Jugendleiter oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Jugendausschusses.
2. Der Vorstand wird jeweils in der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre gewählt.
 - Ungerade Kalenderjahre = geschäftsführender Vorstand
 - gerade Kalenderjahre = erweiterter Vorstand
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird es durch seinen gewählten Vertreter ersetzt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
5. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und koordiniert die Arbeit der Abteilungen.
6. Der Vorstand informiert das Präsidium mindestens halbjährlich über die laufenden Geschäfte.
7. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.



9. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
10. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
11. Die Mitglieder des Vorstandes haben in ihrer Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
12. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
13. Zu Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsverlauf hinausgehen, bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Präsidiums, wie er sich aus § 18 dieser Satzung ergibt. Dies gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Handlungen:
 - a. Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und anderen Gegenständen des Anlagenvermögens;
 - b. Veräußerungen, Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Belastung und Verpfändung von anderen Gegenständen des Anlagenvermögens;
 - c. Aufnahme von Krediten in Höhe von insgesamt mehr als 2.500 € im Geschäftsjahr,
 - d. Gewährung von Darlehen an Dritte in jeglicher Höhe und Übernahme von Bürgschaften;
 - e. Eingehung von Dauerschuldverhältnissen jeder Art, die den Verein ohne Rücksicht auf den Wert länger als fünf Jahre verpflichten (z.B. Miet-, Leasingverträge). Außerdem sind Verträge genehmigungspflichtig, die nach Ablauf ihrer nicht über fünfjährigen Laufzeit verlängert oder neu abgeschlossen werden sollen;
 - f. Vertragsabschlüsse ohne Rücksicht auf den Gegenstand, die je Vertrag und Vertragspartner einen Wert von 5.000 € überschreiten;
 - g. Beantragung von Zuschüssen oder anderer öffentliche Mittel für Investitionen;
 - h. Verteilung der Sportstätten-Nutzungsmöglichkeiten.
15. Die Sitzungen des Vorstandes sind mindestens alle zwei Monate vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.
16. Auf Verlangen einer Abteilungsleitung kann der Vorstand für diese tätig werden.
17. Bei den Mitgliederversammlungen der Abteilungen hat ein Vertreter des Vorstandes Teilnahme- und Rederecht.



§ 18 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand;
 - seinen Stellvertretern;
 - den Abteilungsleitern oder einem von ihm bestimmten Mitglied der Abteilungsleitung;
 - dem Jugendleiter oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Jugendausschusses.
2. Aufgabe des Präsidiums ist die Koordinierung und Förderung des gesamten Vereinslebens.
3. Das Präsidium fasst Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Vorstand einberufen werden und vom 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet werden.
4. Der Vorstand ruft das Präsidium zusammen, wenn
 - er es für erforderlich hält, oder
 - ein Mitglied des Präsidiums es beantragt, oder
 - die Satzung dieses vorschreibt.
5. Die Einladung zur Präsidiumssitzung erfolgt formlos.
6. Sämtliche Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Mit Zweidrittelmehrheit ist das Präsidium berechtigt, die Genehmigung zur Gründung oder Auflösung einer Abteilung zu geben.
8. Das Präsidium verantwortet Entscheidungen gemäß § 17 Nr. 13 dieser Satzung

§ 19 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich sowohl sportlich als auch organisatorisch in Fachabteilungen und die Abteilung Vereinsjugend.
2. Die Fachabteilungen des Vereins vertreten eine bestimmte Sportart. Sie unterstützen ihre erwachsenen und nicht erwachsenen Mitglieder bei deren Ausübung. Die Fachabteilungen gliedern sich falls erforderlich in verschiedene Gruppen. Bei Bedarf kann eine gesonderte Fachabteilung (bspw. Altherrenfußball) bestehen.



3. Die Abteilung Vereinsjugend vertritt die Interessen aller Jugendlichen des Vereins nach innen und nach außen.
 4. Jede Abteilung im SV Hullern 68 e.V. verwaltet sich selbstständig unter Beachtung der Vorgaben des Vorstandes. Ihr höchstes Gremium ist die Mitgliederversammlung der Abteilung. Sie gibt der Abteilung eine Ordnung, wählt die Abteilungsleitung für ein oder zwei Jahre und beschließt die Beiträge der Abteilung. Jede Abteilung muss mindestens einmal jährlich eine Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung durchführen. Dazu ist von der Abteilungsleitung spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
 5. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, die aus mindestens zwei Mitgliedern dieser Abteilung besteht:
 - dem Abteilungsleiter oder einem nach der jeweiligen Verbandssatzung vergleichbaren Funktionsträger und
 - dem Kassierer.
- Alle Mitglieder müssen mindestens sechzehn Jahre alt sein. Die Abteilungsleitung ist ihrer Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Abteilungsleiter ist für die satzungsgemäße Geschäftsführung der Abteilung verantwortlich.
6. Jede Fachabteilungsleitung delegiert eines ihrer Mitglieder in das Präsidium. Die Abteilung Vereinsjugend wird durch den Vereinsjugendleiter oder einen von ihm bestimmten Vertreter im Präsidium repräsentiert.
 7. Um eine gedeihliche Vereinsarbeit leisten zu können, ist ein Informationsfluss zwischen den Abteilungsleitungen, dem Vorstand und dem Präsidium zu gewährleisten. Die Abteilung informiert den Vorstand und das Präsidium über die laufenden Geschäfte.
 8. Die Gründung einer neuen Abteilung ist auf Antrag vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu genehmigen. Die Konstituierung der neuen Abteilung findet im Rahmen einer Gründungsversammlung statt.
 9. Der Antrag auf Auflösung einer Abteilung wird durch das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder genehmigt. Dieser Beschluss ist möglich, wenn
 - die Abteilung durch eines ihrer Organe der Vereinssatzung und/oder den Zwecken des Vereins/Verbandes permanent zuwiderhandelt.
 - die Mitgliederzahl der betreffenden Abteilung für eine nicht absehbare Zeit unter drei absinkt.
 10. Alles Weitere regelt die jeweilige Abteilungsordnung.



F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassenprüfer

1. In der Mitglieder- und Abteilungsmittgliederversammlung wird jeweils ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt, so dass gewährleistet ist, dass einerseits immer 2 Kassenprüfer im Amt sind, von denen einer bereits über die Erfahrung einer abgeschlossenen Kassenprüfung verfügt.
2. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben jederzeit Einblick in die Kasse des Vereins bzw. der Abteilung, bei der ihre Wahl erfolgte.
4. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit und Feststellungen der Mitglieder-/Abteilungsmittgliederversammlung Bericht zu erstatten und ihren Bericht dem 1. Kassierer zuzuleiten.

§ 21 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, wie beispielsweise:

- Abteilungsordnung
- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Ehrungsordnung
- etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Satzungsänderung

1. Zur Satzungsänderung ist nur die Mitgliederversammlung berechtigt.
2. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (s. a. § 14 Nr. 10)
3. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist in der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt genau darzustellen.
4. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.



§ 23 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der geschäftsführende Vorstand zum Liquidator ernannt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Haltern am See, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.